



# Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (Vorhaben 1), Abschnitt NRW3a (Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck – Konverterstation Meerbusch)

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 30.10.2024, Gz.: 802 – 6.07.01.02/1-2-6 #25, den Plan für das obige Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt.

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 ff. UVPG durchgeführt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

## I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I.) lautet auszugsweise:

„Der aus den unter Ziff. A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt NRW3a (von der Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck bis zur Konverterstation Meerbusch) des Vorhabens Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes Emden Ost – Osterath der Amprion GmbH (im Folgenden auch: der Vorhabenträger) in Gestalt der 1. Planänderung wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt. Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens Nr. 1 sind die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung Emden Ost – Osterath (im Folgenden auch: „A-Nord“) im Abschnitt NRW3a (Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck bis zur Konverterstation Meerbusch).“

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1.): Übersichtspläne, Kombinierte Lage- und Rechtserwerbspläne, Schemazeichnungen (Standardfälle), Kreuzungsdetailpläne (Einzelfälle), Bauwerks-, Kreuzungs-, Rechtserwerbs- und Kompensationsverzeichnis, Maßnahmenblätter, Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen, Wasserrechtliche Antragsunterlagen mit Übersichts- und Lageplänen (Auszug), Naturschutzrechtliche Anträge, Bodenschutzkonzept (Auszug), Hydrogeologische Fachgutachten.

Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen (A.III.) über

- Befreiungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Alleen, gesetzlich geschützte Biotope sowie Ausnahmen für gesetzlich geschützte Biotope,
- wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen im Bereich des Wasserhaushalts,
- forstrechtliche Genehmigungen für dauerhafte und befristete Waldumwandlungen,
- denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse,
- straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse für die Zulassung von baulichen Anlagen in Anbaubeschränkungszone und Sondernutzungserlaubnisse.

Der Beschluss ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen (A.V.) im Bereich des Immissions-, Denkmal-, Boden-, Gewässer- sowie Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, zu Kampfmitteln, sowie zur Bauausführung und zur Überwachung an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI.) auf, die der Vorhabenträger in den nicht festgestellten Planunterlagen und in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII.). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert die wasserrechtlichen Erlaubnisse (A.IV.1.) für verschiedene Gewässerbenutzungen mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (A.IV.2.) erteilt:

- „Dem Vorhabenträger wird auf Basis der Angaben in den Antragsunterlagen vom 30.06.2023, Unterlage H1.2 und Unterlage H1.6, und nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen im Benehmen mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde der Kreise Wesel, Kleve und Viersen sowie der Stadt Krefeld gemäß §§ 8, 9 WHG i. V. m. § 19 Abs. 1 und 3 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt für die bauzeitliche Benutzung von Gewässern durch
- (1) Aufstauen oberirdischer Gewässer infolge temporärer Gewässerverrohrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG);
  - (2) Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässer-eigenschaften auswirkt (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG);
  - (3) Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG);
  - (4) Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser einschließlich der bauzeitlichen Absenkung unter die jeweiligen Baugrubensohlen entlang der offenen Bauweise der Kabelgräben sowie an den lokalen Muffen- und sonstigen Baugruben (Bauwasserhaltung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG);
  - (5) Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG).“

## II. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger Amprion GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.

2. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Beschluss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen – vom 18.11.2024 bis zum 02.12.2024 – auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter [www.netzausbau.de/vorhaben1-nrw3a](http://www.netzausbau.de/vorhaben1-nrw3a) zugänglich gemacht.
3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt der Beschluss als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).
4. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der oben genannten Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Bundesnetzagentur gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (§ 24 Abs. 2 Satz 5 und 6 NABEG). Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an [beteiligung1@bnetza.de](mailto:beteiligung1@bnetza.de) oder schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 802, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 1, Abschnitt NRW3a).

## III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).“

Der Präsident